

Protokoll über die 1. Abgeordneten-Konferenz

Autor(en): **Pape, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **137 (1970)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll über die 1. Abgeordneten-Konferenz

Dienstag, 17. März 1970, 09.15 Uhr, Kaspar Escher-Haus, Zürich

Anwesend: der Synodalvorstand

Herr Peer Af
Herr Zurbuchen Ho
Herr Rosenberger Me
Herr Oberholzer Hi
Herr Korthals Us
Herr Stüssi Pf
Herr Bertschinger W-S
Herr Peter W-N
Herr Verdan An
Herr Friess Bü
Herr Tobler Di
Herr Friedländer Z 1
Herr Keller Z 2
Herr Zeller Z 3
Herr Bickel Z 4
Herr Schärer Z 5

als Gäste: Herr Erziehungsrat M. Suter
Herr Erziehungsrat Prof. Dr. M. Gubler
Herr G. Keller, Erziehungsdirektion
Herr F. Seiler, ZKLV
Herr Meier, Lehrerverein Zürich
Herr Mäder, Lehrerverein Winterthur
Herr Redmann, ELK
Herr Joss, ZKM
Herr Egli, ORKZ
Herr Bohren, SKZ
Herr Fischer, KSL

Geschäfte: I. Begrüssung und Mitteilungen
II. Begutachtung des Umstellungsgesetzes
III. Verschiedenes

I. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die Konferenzteilnehmer. Erstmals findet eine um die Präsidenten der Kantonalen Stufenkonferenzen, des ZKLV und der Lehrer-

vereine Zürich und Winterthur erweiterte Abgeordneten-Konferenz statt. Es handelt sich um einen Versuch, zu einer einheitlichen Stellungnahme der gesamten Lehrerschaft, der amtlichen und der freiwilligen Lehrerorganisationen zu gelangen. Die Präsidenten der freien Organisationen nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Als Stimmzähler werden die Herren Friess und Oberholzer gewählt. Es sind 19 Stimmberechtigte anwesend.

Der Vorsitzende ruft die Kapitelspräsidenten auf, sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung zu stellen.

II. Begutachtung des Umstellungsgesetzes

Der Synodalpräsident beantragt folgendes Verhandlungsschema:

- a) Beratung der Vorschläge von Synodalvorstand und Vorstände-Konferenz (S/V) in Gegenüberstellung zur Vorlage der Erziehungsdirektion und allfälliger weiterer Anträge im Range von Schlüsselparagraphen
- b) Diskussion über die «Einheit der Materie»
- c) Wünsche und Resolutionen
- d) Detailberatung
- e) Stellungnahme zur bereinigten Vorlage

Diesem Antrag wird einhellig zugestimmt.

a) Schlüsselparagraphen

1. Art. 1 des Umstellungsgesetzes

Der Synodal-Vizepräsident orientiert über die Stellungnahme der Schulkapitel:

August 2 Kapitel

Oktober 14 Kapitel

Abtimmung: mit 16 : 2 Stimmen wird der Vorschlag des Synodalvorstandes angenommen:

«Das Schuljahr beginnt nach den Herbstferien im Monat Oktober»

2. Gesetz betreffend die Volksschule

2.1 Kompetenzerteilung an den Erziehungsrat zur Festsetzung der Unterrichtsgegenstände

Antrag S/V:

Neuer § 5

«Der Erziehungsrat setzt sowohl die obligatorischen wie auch die fakultativen Unterrichtsgegenstände fest.»

Dr. Kronbichler, Synodal-Vizepräsident: Mit 13 : 3 haben die Kapitel dem Antrag von S/V zugestimmt.

Peter, W-N, möchte «Unterrichtsgegenstände» durch «Stundenplanfächer» ersetzen.

Joss, ZKM: Diese beiden Begriffe bedeuten nicht dasselbe.

Seiler, ZKLV: Die Konsequenzen einer Aenderung der Terminologie können heute noch nicht beurteilt werden.

Korthals, Us, stellt den Antrag:

Der Erziehungsrat kann die Unterrichtsgegenstände und Stundenplanfächer festsetzen.

Friedländer, Z 1, stellt den Ordnungsantrag, die Bereinigung des genauen Wortlautes zurückzustellen und bei Fachleuten eine Definition der Begriffe «Unterrichtsgegenstände» und «Stundenplanfächer» einzuholen.

Dieser Antrag wird mit 13 : 4 Stimmen gutgeheissen.

Zurbuchen, Ho, begründet den Antrag auf Ablehnung des Kompetenzartikels.

Abstimmung:	Antrag ED	3 Stimmen
	Antrag S/V	15 Stimmen

Auf Grund dieses Entscheides sind die §§ 23 und 60 zu streichen.

2.2 Einführung von Kursen

Antrag S/V:

§ 32

«Durch Beschluss der Gemeindeschulpflege können mit Bewilligung des Erziehungsrates Kurse eingeführt werden. Die Lehrpläne unterliegen der Genehmigung durch den Erziehungsrat.»

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2.3 Dauer der Schulpflicht

Antrag S/V:

§ 11 Beibehaltung der heutigen Regelung (Gemeinde-Kompetenz):

«Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie kann durch Beschluss der Schulgemeinde auf 9 Jahre erweitert werden. Gemeinden, die auf eine Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen.»

Zusatzantrag Winterthur-Süd: 3 Jahre Oberschule.

Dieser Zusatzantrag wird auf Vorschlag von Peter, W-N, bis zur Beratung von § 55 zurückgestellt.

Keller, ED, bezweifelt, dass bei 8jähriger Schulpflicht ein zwingender Grund zur Einführung des 3. Oberschuljahres besteht.

Römer, ORKZ, verweist auf die Empfehlung der EDK (9 Jahre Schulpflicht).

Seiler, ZKLV: Zuziehende Oberschüler müssen aus Gründen der Koordination die Möglichkeit haben, eine 3. Oberschulklasse zu besuchen.

Abstimmung:

Antrag ED (9jährige obligatorische Schulpflicht): 2 Stimmen
Antrag S/V: 16 Stimmen

2.4 *Feriendauer*

Antrag S/V

§ 17, Abs. 1

«Die Ferien betragen jährlich 13 Wochen. Der Erziehungsrat setzt die Anzahl der Unterrichtstage fest.»

Einstimmige Annahme dieses Antrages.

2.5 *Maximale Dauer ununterbrochener Ferien*

Antrag S/V

Ergänzung von § 17, Abs. 2

«Ununterbrochene Ferien von mehr als 6 Wochen Dauer sind nicht zulässig.»

Einstimmige Annahme.

2.6 *Examen*

Antrag S/V:

§ 55 ist zu streichen

Gegenantrag Horgen: Das Examen ist durch eine Feier zu ersetzen.

Gegenantrag Winterthur-Süd: Beibehaltung des Jahresabschlusses in irgendeiner Form.

Gegenantrag Zürich 2: Beibehaltung des § 45 unter Ersetzung des Wortes «Prüfung».

Gegenantrag Zürich 3: Beibehaltung des § 45, aber «öffentliche Schlusslektion» statt «Prüfung».

Zu einer ausgedehnten Diskussion führt die Frage nach einer allfälligen Ersetzung des Examens.

Horgen verzichtet auf seinen Antrag und unterstützt jenen von Winterthur-Süd.

Zürich 2 verzichtet ebenfalls auf seinen Antrag und schliesst sich jenem von Zürich 3 an.

Es geht um die Frage: Kantonale Regelung oder Gemeinde-Kompetenz?

Vorschlag des Synodalpräsidenten:

Neuer § 45: «Das Examen wird nach Ermessen der Gemeindeschulpflege durch eine andere geeignete schulische Veranstaltung ersetzt.»

In den Eventual-Abstimmungen wird dem Vorschlag des Präsidenten gegenüber den Anträgen Winterthur-Süd und Zürich 3 der Vorzug gegeben.

Einstimmig abgelehnt werden sowohl die Gesetzesfassung wie auch der ursprüngliche Streichungsantrag von S/V. Damit ist der Vorschlag des Vorsitzenden einmütig gutgeheissen.

Der Synodalvorstand wird den neu vorgeschlagenen Artikel bereinigen und der Konferenz nochmals vorlegen.

3. *Verordnung betreffend das Volksschulwesen* *Altersentlastung der Arbeitslehrerinnen*

Antrag S/V:

§ 122, neuer Abs. 2

«Auf Beginn des Schuljahres, in welchem die Lehrerin das 56. Altersjahr vollendet, soll eine Entlastung um 2 Stunden eintreten, sofern es die Organisation des Unterrichtes erlaubt.»

Bisheriger Abs. 2 wird neu Abs. 3.

Die Konferenz entscheidet einstimmig, auch die Hauswirtschaftslehrerinnen einzubeziehen. Der Antrag S/V wird nach kurzer Diskussion, in welcher Peer, Af, den Ablehnungsantrag begründet, mit 17 : 1 Stimmen angenommen.

4. *Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich*

4.1 *Dauer des Gymnasiums*

Antrag S/V:

§ 166, Abs. 2

«Das Gymnasium hat 2 Abteilungen und umfasst insgesamt 7 Jahreskurse. Der Regierungsrat kann ein an die 3. Sekundarklasse anschliessendes Gymnasium schaffen.»

Abänderungsantrag Affoltern: «Der Regierungsrat *schafft* ein an die 3. Sekundarklasse anschliessendes Gymnasium.»

Erziehungsrat Gubler: Für ein an die 3. Sekundarklasse anschliessendes Gymnasium ist die eidgenössische Anerkennung nicht unbedingt gewährleistet. Möglicherweise müsste man sich mit der kantonalen Maturität begnügen.

Abstimmung: Der Abänderungsantrag Affoltern wird mit 17 : 1 Stimmen angenommen.

Einstimmig wird die neue Fassung dem bisherigen § 166 vorgezogen.

4.2 *Titel*

Die Abänderung des Titels «Industrieschule» in «Uebrige Mittelschulen» wird einstimmig gutgeheissen.

4.3 *Anschluss der übrigen Mittelschulen*

Antrag S/V:

§ 175

«Die übrigen Mittelschulen bereiten die Schüler vor auf die Diplomabschluss- oder auf die Maturitätsprüfung. Der Uebertritt aus der Volksschule erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarschule.

Die Schulzeit beträgt für die Diplomabteilungen 3, für die Maturitätsabteilungen 4 Jahre.»

Nach kurzer Diskussion wird einer Verlängerung der Schulzeit bis zur Maturität auf 13 Jahre zugestimmt (Stimmenverhältnis 17 : 1).

Einstimmig gutgeheissen wird der Antrag auf Anschluss der übrigen Mittelschulen an die 3. Klasse der Sekundarschule.

4.4 *Besondere Bestimmungen*

Antrag S/V:

neuer Titel:

«Bestimmungen für Gemeinden mit besonderer Schulorganisation.»

Streichungsantrag für die §§ 252–258 und 262–266.

§ 259

«Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in grösseren Gemeinden bestehenden besonderen Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrates zulässig.»

§ 261

«Die Schulpflegen sind verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im allgemeinen sowie Schulhausbauten betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen.»

Es geht um eine Anpassung an das Wachstum vieler Gemeinden und an die bereits erfolgte Aufhebung des Zuteilungsgesetzes für die Stadt Zürich und Winterthur.

Die Anträge werden einstimmig gutgeheissen.

4.5 *Kündigungsfrist*

Antrag S/V:

§ 311 ist in der heutigen Fassung zu belassen unter Anpassung an die Verlegung des Schuljahresbeginns (Kündigungsfrist 1 Monat, in der Regel je auf Ende eines Schulsemesters).

Gegenantrag Affoltern und Zürich 1: Kündigungsfrist 3 Monate, in der Regel auf Semesterende.

Gegenantrag Dielsdorf: Kündigungsfrist 2 Monate, in der Regel auf Semesterende.

In ausgedehnter Diskussion werden sowohl die Interessen der Lehrerschaft, wie auch jene der Erziehungsdirektion bei der Besetzung vakanter Stellen ausführlich dargelegt. Schliesslich ziehen Affoltern und Zürich 3 ihre Anträge zurück. Sie unterstützen den Antrag Dielsdorf.

1. Abstimmung: Antrag S/V : 6 Stimmen

Antrag Dielsdorf : 12 Stimmen

2. Abstimmung: Antrag Dielsdorf : 18 Stimmen

Antrag ED : 0 Stimmen

Damit hat sich die Konferenz für eine 2monatige Kündigungsfrist ausgesprochen, jedoch unter Beibehaltung der Kündigungsmöglichkeit je auf Ende eines Semesters.

Unterbruch der Sitzung: 11.45–13.30 Uhr.

Während der Nachmittagsverhandlungen wird Herr Bertschinger, Winterthur-Süd, durch Herrn Mäder vertreten.

5. Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule

5.1 Versuchsparagraph

Antrag S/V:

neuer § 1bis

«Der Regierungsrat kann zur Abklärung neuer Formen der Lehrerbildung die Führung von Versuchsklassen bewilligen. Unter Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen und der Vorschriften über Beginn und Dauer der Ausbildung kann von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden. Die Versuche sind zeitlich zu befristen.»

Abänderungsantrag Affoltern: «Der Regierungsrat kann zur Abklärung neuer Formen der Lehrerbildung die *Durchführung von Versuchen bewilligen.*»

Dem Abänderungsantrag von Affoltern wird einmütig zugestimmt.

In der Diskussion geht es um die Frage, ob der neue Versuchsparagraph lediglich für die Ausbildung der Primarlehrer oder auch für die Ausbildung der Lehrkräfte der Oberstufe beantragt werden soll. Auch die Ausbildung der Lehrkräfte an Sonderklassen wird erörtert.

Mit 17 : 1 Stimmen entscheidet die Konferenz, den Versuchsparagraphen sowohl für die Ausbildung der Primarlehrer, wie auch für jene der Oberschul- und Reallehrer und der Sekundarlehrer zu beantragen.

In der Schlussabstimmung zu dieser Frage wird dem Versuchsparagraphen einmütig zugestimmt.

5.2 Dauer der Ausbildung

Antrag S/V:

§ 1, Abs. 4

«Die berufliche Ausbildungszeit beträgt nach bestandener Maturitätsprüfung mindestens 2 Jahre.»

Gegenantrag Dielsdorf: «Die berufliche Ausbildungszeit nach der Matura beträgt mindestens 3 Jahre.»

Da eine Verlängerung der Ausbildungszeit für Primarlehrer auf 3 Jahre zur Zeit nicht verwirklicht werden kann, fordert Tobler, Dielsdorf, Zusagen für eine weitere Verbesserung der Primarlehrerausbildung in naher Zukunft.

Seiler, ZKLV: Das Postulat für eine umfassende Verbesserung der Primarlehrer-Ausbildung ist unbestritten.

Rückzug des Antrages Diesdorf.
Einstimmige Annahme des Antrages S/V.

5.3 *Eintrittsalter*

Antrag S/V:

§ 2

Beibehaltung der heutigen Fassung. Eintritt in das Unterseminar nach der 3. Klasse der Sekundarschule.

Zusatzantrag Uster: Auch die Lehramtsschulen schliessen an die 3. Klasse der Sekundarschule an.

In der Abstimmung wird der Antrag S/V mit der vom Kapitel Uster vorgeschlagenen Ergänzung einstimmig angenommen.

5.4 *Gestaltung der Ausbildung am Oberseminar*

Antrag S/V:

§ 6

«Das Oberseminar, welches an das Unterseminar und die andern Maturitätsschulen anschliesst, vermittelt

- a) eine Grundausbildung für den Lehrerberuf an der Volksschule. Diese berechtigt zum Einsatz im Vikariatsdienst an allen Stufen während höchstens 2 Jahren.
- b) Eine Spezialausbildung für die Primarschulstufe. Die Absolventen des Oberseminars und allfälliger anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Oberseminar anpassen, erhalten nach bestandener Schlussprüfung ein Fähigkeitszeugnis.»

Abänderungsantrag Dielsdorf: «Dieser berechtigt zum Einsatz im Vikariatsdienst» ist zu streichen.

Abänderungsantrag Meilen: «Das Oberseminar, welches an das Unterseminar und die andern Maturitätsschulen anschliesst, vermittelt

- a) eine Grundausbildung für den Lehrerberuf an der Volksschule.
- b) Eine 2semestrigende Spezialausbildung für die Primarschulstufe mit praktischem, überwachtem Schuldienst von insgesamt 20 Schulwochen. Der Erziehungsrat kann den praktischen Schuldienst verlängern oder verkürzen.»

Abänderungsantrag Pfäffikon: «Dieser berechtigt zum kurzfristigen Einsatz im Vikariatsdienst an allen Stufen.»

In der ausgedehnten Diskussion wird unter anderem die Frage aufgeworfen: Was bedeutet «praktischer Schuldienst»?

Keller, Erziehungsdirektion: Darunter sind Praktika und Vikariate zu verstehen.

Zeller, Zürich 3: Die Berechtigung zum Vikariatsdienst nach der Grundausbildung verpflichtet das Oberseminar, im Grundkurs für eine notdürftige Ausbildung für den Unterricht an allen Stufen zu sorgen.

Auf eine Frage von Fischer, KSL, wird festgestellt, dass es verfrüht ist,

jetzt über Regelungen für die Ausbildung der Lehrkräfte an Sonderklassen zu diskutieren.

Keller, Zürich 2, möchte «berechtigt» durch «befähigt» ersetzen.

Antrag Friess, Bülach: «befähigt», resp. «berechtigt» ist durch «erlaubt» zu ersetzen.

Die Konferenz spricht sich schliesslich mit grosser Mehrheit für folgende Formulierung aus: «Das Oberseminar, welches an das Unterseminar und die andern Maturitätsschulen anschliesst, vermittelt

a) eine Grundausbildung für den Lehrerberuf an der Volksschule.
Diese erlaubt einen kurzfristigen Einsatz im Vikariatsdienst an allen Stufen.

b) unverändert.

In der Schlussabstimmung wird dieser bereinigten Fassung einhellig zugestimmt.

5.5 Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses

Antrag S/V:

§ 8, Abs. 1

«Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizerbürger, die seit mehr als 5 Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, erhalten das Wählbarkeitszeugnis als Lehrer an staatlichen Primarschulen nach einem Jahr erfolgreichen Schuldienstes an ihrer Stufe, vom Zeitpunkt der bestandenen Fähigkeitsprüfung an gerechnet. Ueber Ausnahmen entscheidet der Erziehungsrat.»

Abänderungsantrag Meilen, Hinwil, Andelfingen, Bülach: «Schweizer Bürger» statt «Bürger des Kantons Zürich und anderer Schweizerbürger».

Abänderungsantrag Meilen: «... die seit mehr als 5 Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind», ist zu streichen.

Abänderungsantrag Winterthur-Nord: «... an ihrer Stufe» ist zu streichen.

Diese verschiedenen Anträge führen zu einer ausgedehnten Diskussion. Seiler, ZKLV, schlägt folgende Formulierung vor: «Schweizer Bürger erhalten das Wählbarkeitszeugnis nach einem Jahr erfolgreichen Schuldienstes an ihrer Stufe vom Zeitpunkt der bestandenen zürcherischen Fähigkeitsprüfung an gerechnet.»

Wir können nicht im Kanton Zürich eine 6jährige Ausbildung bis zur Fähigkeitsprüfung verlangen und gleichzeitig die Absolventen ausserkantonaler Lehrerbildungsanstalten, welche in 4 Jahren abschliessen, ohne weiteres in unseren Schuldienst übernehmen.

Der Streichungsantrag Winterthur-Nord wird schliesslich mit deutlichem Mehr abgelehnt.

Der Vorschlag von Seiler, ZKLV, wird in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen. Der neue Text soll sinngemäss auch in die Gesetze über die Ausbildung und Prüfung der Real- und Oberschullehrer wie auch der Sekundarlehrer aufgenommen werden.

Friedländer, Zürich 1, stellt den Wiedererwägungsantrag, die 5jährige Niederlassungspflicht im Kanton Zürich in den neuen Paragraphen doch noch aufzunehmen. Dieser Antrag wird jedoch eindeutig abgelehnt.

6. *Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern*

6.1 *Fähigkeitszeugnis*

Antrag S/V:

§ 3, Abs. 1

«Zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses für zürcherische Sekundarlehrer sind ausser der Fähigkeitsprüfung folgende Ausweise erforderlich:

- a) über eine erfolgreich absolvierte Grundausbildung im Oberseminar oder über eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung
- b) über ein 3jähriges akademisches Studium mit Schulpraktika an der Sekundarschule.»

Einstimmig angenommen.

6.2 *Wählbarkeitszeugnis*

Analog Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule.

Einstimmige Annahme.

7. *Reglement über die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer*

Antrag S/V: Beibehalten in der heute gültigen Fassung.

Zusatzantrag Dielsdorf: Neuer § 1bis. Versuchsparagraph analog zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule.

Dieser Antrag erübrigt sich, da die Konferenz bei der Diskussion über das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule sich bereits dafür ausgesprochen hat, dass der neue Versuchsparagraph für alle Stufen der Lehrerausbildung Gültigkeit haben soll.

Dem Antrag S/V wird schliesslich einhellig zugestimmt.

8. *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Real- und Oberschule*

8.1 *Fähigkeitszeugnis*

Antrag S/V: § 2 ist zu streichen.

§ 3, Abs. 1

«Zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses für zürcherische Real- und Oberschullehrer sind ausser der Fähigkeitsprüfung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) eine erfolgreich absolvierte Grundausbildung im Oberseminar oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung
- b) eine 2jährige allgemeine berufliche Ausbildung am Reallehrerseminar

c) 1jähriger Schuldienst an der Ober- oder Realschule.»

Kein einziges Schulkapitel hat diesen Anträgen zugestimmt.

Hingegen haben 15 Schulkapitel den Gegenantrag der ORKZ unterstützt:

§ 2: Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre, inbegriffen angemessene Praktiken an der Real- oder an der Oberschule. Sie dient der allgemeinen beruflichen Ausbildung für den Unterricht an der Realschule und an der Oberschule.

§ 3, Abs. 1: Zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses für zürcherische Real- und Oberschullehrer sind ausser der Fähigkeitsprüfung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) erfolgreich absolvierte Grundausbildung am Oberseminar (Kurs I) oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung
- b) fällt weg
- c) wird b).

Zusatzantrag Dielsdorf: Dieser § 1bis Versuchsparagraph analog zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule; entsprechend den gefassten Beschlüssen ist dieser Antrag bereits erledigt.

Seiler, ZKLV: Es geht um die Frage: Realisierung der Gesamtvorlage oder nur jener Aenderungen, welche durch die Koordination bedingt sind. Möglicherweise vertritt der Erziehungsrat die Auffassung, der Antrag der ORKZ könne zur Zeit nicht akzeptiert und müsse zurückgestellt werden. Die Vorständekonferenz schlägt vor, den Antrag der ORKZ mit einem beleuchtenden Bericht weiterzuleiten.

Beleuchtender Bericht zur Lehrerbildungsvorlage

1. Die durch die Verlegung des Schuljahresbeginns bedingte Reorganisation der Lehrerbildung wird in der Vorlage der Erziehungsdirektion vom 2.12.1969 zu einem ersten Schritt in Richtung einer Lehrerbildungsreform benützt.

Die Abgeordnetenkonferenz unterstützt deshalb einmütig die vorgeschlagenen Verbesserungen der Primar- und der Sekundarlehrerbildung.

2. Die Abgeordnetenkonferenz erklärt aber gleichzeitig, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung der Lehrerbildung an die Verlegung des Schuljahresbeginns der seinerzeitige Auftrag des Kantonsrates auf Erarbeitung einer Gesamtkonzeption der Lehrerbildung noch nicht erfüllt ist.

— Schon heute kann festgestellt werden, dass die vorgeschlagene einjährige berufliche Tätigkeit der künftigen Oberschul- und Reallehrer innerhalb ihrer Gesamtausbildung, auch wenn sie durch berufsbegleitende Kurse, durch den Einsatz von Mentoren und durch weitere Hilfen wenigstens teilweise für die Ausbildung nutzbar gemacht werden soll, der Forderung auf eine optimale Gestaltung der

Ausbildung nicht gerecht wird. Die Integration der beruflichen Tätigkeit in den Ausbildungsgang erscheint zweckmässig.

— Ebenso steht fest, dass die vorgesehene stufenspezifische Ausbildung der Primarlehrer den heutigen Anforderungen noch nicht vollständig gerecht wird. Auch hier ist eine weitere Verbesserung notwendig.

3. Die Abgeordnetenkonferenz ersucht den Erziehungsrat, die vorliegenden Postulate zur Lehrerbildung wenn immer möglich schon auf den Zeitpunkt der Verlegung des Schuljahresbeginns zu verwirklichen.

Die Konferenz beschliesst einstimmig, den Antrag der ORKZ mit dem beleuchtenden Bericht weiterzuleiten. In der Abstimmung werden sowohl die ursprünglichen S/V- wie auch die ED-Anträge einmütig abgelehnt.

8.2 *Wählbarkeitszeugnis*

Die bereits bei den Beratungen über die Gesetze der Primarlehrer- und der Sekundarlehrer-Ausbildung gefassten Beschlüsse gelten auch für das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften an der Real- und Oberschule. Demzufolge erhält § 10, Abs. 1, folgende Fassung:

«Schweizer Bürger erhalten das Wählbarkeitszeugnis als Lehrer an staatlichen Realschulen und Oberschulen nach einem Jahr erfolgreichen Schuldienstes an ihrer Stufe, vom Zeitpunkt der bestandenen Fähigkeitsprüfung an gerechnet. Ueber Ausnahmen entscheidet der Erziehungsrat.»

Damit sind auch die Abänderungsanträge Meilen, Hinwil, Andelfingen, Bülach und Winterthur-Nord erledigt.

Die Schlüsselparagraphen sind durchberaten.

c) *Wünsche und Resolutionen*

Die Konferenzteilnehmer kommen auf das zu Beginn der Sitzung genehmigte Verhandlungsschema zurück. Sie beschliessen, vor der Diskussion über die «Einheit der Materie» auf die Wünsche der Kapitel einzutreten.

1. Z 3: (Umstellungsgesetz, Art. 3 und 6)

«Das Schuljahr vor dem erstmaligen Beginn im Oktober wird bis zu den Sommerferien verlängert. Zwischen Sommer- und Herbstferien werden die Lehrer weitergebildet und Schüler-Ferienkurse durchgeführt.»

Die Konferenz beschliesst, diesen Wunsch nicht mit der Vorlage weiterzuleiten.

2. Meilen: (Verordnung über den Uebertritt in die Oberstufe der Volksschule, § 12)
«Schüler, die die Oberschule besuchen wollen, müssen eine Durchschnittsnote von 3,5 erreichen.»

Dieser Wunsch soll anlässlich der vorgesehenen Ueberprüfung der Ueber-

trittsverfahren an die Oberstufe der Volksschule zur Sprache gebracht werden.

3. Meilen: (Erziehungsrats-Beschluss über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses an nicht zürcherisch patentierte Volksschullehrer, § 13)

«innert 6 Jahren» ist zu streichen.

Es wird beschlossen, die Diskussion auf die Detailberatung zu verschieben.

4. Hinwil: (Koordination der Lehrerbildung)

«Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reform der Lehrerausbildung sollte die Erziehungsdirektion unbedingt im Sinne einer Koordination mit andern Kantonen Kontakt aufnehmen.»

Keller, ED: Erst nach der Angleichung der Schulsysteme kann über eine Koordination der Lehrerbildung gesprochen werden. Es ist anzunehmen, dass die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bestrebt ist, in das vorgesehene Konkordat auch gemeinsame Bestimmungen über die Lehrerbildung aufzunehmen.

Die Konferenz verzichtet auf eine Weiterleitung des Wunsches.

Nach einer ersten kurzen Diskussion über 5 vorliegende Resolutionen einiger Kapitel, stellt Korthals, Us, den Ordnungsantrag, die Sitzung abubrechen.

Mäder, W-S, wünscht Auskunft, welche Anträge zum Problem «Einheit der Materie» zu erwarten sind.

Korthals, Us, zieht seinen Antrag zurück.

b) *Einheit der Materie*

Seiler, Synodalpräsident: Man könnte den Titel der Vorlage ändern: Gesetz über die Anpassungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Schuljahresbeginns.

Korthals, Us, kündigt für die nächste Sitzung einen Antrag auf Entflechtung der Vorlage an. Es wurde einfach zu viel darin aufgenommen. Dem Bürger sollte nicht zugemutet werden, mit seiner Stimmabgabe für oder gegen die Verlegung des Schuljahresbeginns gleichzeitig auch alle zusätzlichen Postulate annehmen oder ablehnen zu müssen. Vor allem die Anträge zur Lehrerbildung sind gesondert zur Abstimmung zu bringen.

In einer kurzen Diskussion äussern sich verschiedene Votanten kritisch zu dem angekündigten Antrag.

Schluss der Sitzung: 16.30 Uhr.

Eine zweite Abgeordnetenkonferenz findet Montag, 23. März 1970, 09.15 Uhr, im Sitzungszimmer 234, Kaspar Escher-Haus, Zürich, statt. Es werden keine Einladungen verschickt.

Zürich, 30. März 1970

Der Synodalaktuar: gez. Th. Pape